

ihm eingeräumten Befugnis, die Kostenverlegung selber vorzunehmen, in der Regel nur in solchen Fällen Gebrauch, wo die Verhältnisse einfach liegen. Andernfalls weist es die Sache, wie es gerade hier geschehen ist, an die Vorinstanz zurück.

Der auf Grund einer solchen Rückweisung durch die kantonale Instanz gefällte neue Kostenspruch kann, da es sich ausschliesslich um die Anwendung kantonalen Rechts handelt, vom Bundesgericht als Berufungsinstanz nicht überprüft werden. Daher hat auch im vorliegenden Falle das Bundesgericht nicht zu untersuchen, ob die Überlegungen, die dem Entscheid des Obergerichtes vom 24. August zu Grunde liegen, stichhaltig seien oder nicht und ob das Obergericht insbesondere den § 55 der aargauischen ZPO richtig ausgelegt habe.

Auf das Gesuch kann deshalb nicht eingetreten werden.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Auf das Begehren des Gesuchstellers wird nicht eingetreten.

Vgl. auch Nr. 28, 30. — Voir aussi nos 28, 30.

## VII. VERSICHERUNGSVERTRAG

### CONTRAT D'ASSURANCE

Vgl. Nr. 29, 31. — Voir nos 29, 31.

## VIII. SCHULDBETREIBUNGS- U. KONKURSRECHT

### POURSUITE ET FAILLITE

Vgl. III. Teil Nr. 21, 22. — Voir III<sup>e</sup> partie nos 21, 22.

## I. PERSONENRECHT

### DROIT DES PERSONNES

#### 41. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung des Bundesgerichtes vom 18. September 1945 i. S. M. c. Sch.

*Schutz der Persönlichkeit gegen unbefugte Presseäusserungen* (Art. 28 Abs. 1 ZGB).

Voraussetzungen der *Widerrechtlichkeit* im allgemeinen und besonders bei Äusserungen über Personen, die im staatlichen Leben hervortreten ; die Bedeutung des Art. 55 BV ; die *Widerrechtlichkeit* unwahrer, wenn auch in guten Treuen geäusselter Behauptungen.

*Protection de la personnalité contre des allégations illicites publiées dans la presse* (art. 28 al. 1<sup>er</sup> CC).

Conditions du caractère illicite en général, et plus particulièrement des allégations à l'égard de personnalités en vue de la vie publique. Portée de l'art. 55 CF. Caractère illicite d'allégations inexactes, encore que faites de bonne foi.

*Protezione della personalità contro allegazioni illecite pubblicate nella stampa* (art. 28 cp. 1 CC).

Presupposti dell'illiceità in generale e, in particolare, delle allegazioni riguardanti persone in vista nella vita pubblica. Portata dell'art. 55 CF. Carattere illecito di allegazioni erronee, benché fatte in buona fede.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

1. — Mit den beanstandeten Artikeln hat der Beklagte ohne Zweifel in die persönlichen Verhältnisse des Klägers eingegriffen. Die Schadenersatzklage ist aber nur dann begründet, wenn der Beklagte widerrechtlich und schuldhaft gehandelt hat. Die Zuspreehung der verlangten Genugtuung setzt ausserdem voraus, dass sowohl das Verschulden des Beklagten wie die Verletzung des Klägers in seinen persönlichen Verhältnissen besonders schwer waren (Art. 28 ZGB, Art. 41 und 49 OR).

Ob eine Presseäusserung *widerrechtlich* in die persönlichen Verhältnisse eingreift, ist an sich einzig auf Grund der angeführten zivilrechtlichen Bestimmungen zu ent-

scheiden. Aus Art. 55 BV kann der Beklagte weiter nichts ableiten. Denn der Verfassungsgrundsatz der Pressefreiheit wurde durch jene Bestimmungen der Bundesgesetzgebung für das Gebiet des Zivilrechts abschliessend umschrieben. Das Bundesgericht hat dies bereits in BGE 43 I 42 ff. dargelegt. In gleicher Weise ist nun auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Verfasser und Verbreiter von Presseerzeugnissen abschliessend durch das schweizerische Strafgesetzbuch geregelt worden (BGE 70 IV 24 f.).

Indessen wird in Art. 28 ZGB, Art. 41 und 49 OR weder mit Bezug auf die Presse noch allgemein gesagt, unter welchen Voraussetzungen jemand zum Eingriff in die persönlichen Verhältnisse eines andern befugt ist. Die Frage, ob ein bestimmtes Verhalten widerrechtlich ist, muss vielmehr vom Richter in jedem Einzelfall in Würdigung aller Umstände und in Abwägung der im Spiele stehenden Interessen entschieden werden, wobei für diese Würdigung und Abwägung die Vorschriften der gesamten, ein einheitliches Ganzes bildenden Ordnung des privaten und öffentlichen Rechtes massgebend sind. Ist ein Eingriff durch die Presse zu beurteilen, so hat daher der Richter den besondern Verhältnissen der Presse Rechnung zu tragen und ihr Interesse, über die persönlichen Verhältnisse Einzelner zu berichten, abzuwägen gegenüber dem Interesse der Einzelnen, nicht Gegenstand von Presseäusserungen zu sein. Bei dieser Bewertung hat sich der Richter daran zu halten wie der Gesetzgeber, vor allem der Verfassungsgesetzgeber, die Presse eingeschätzt hat. Hierüber gibt Art. 55 BV Aufschluss. So ist es zu erklären, dass sich das Bundesgericht auch in Zivilprozessen immer wieder unmittelbar auf die Grundsätze berufen hat, die in Auslegung von Art. 55 BV entwickelt wurden (z. B. BGE 43 II 636 und 60 II 406).

Dem Grundsatz der Pressefreiheit liegt der Gedanke zu Grunde, dass es von allgemeinem Nutzen ist, wenn die Presse über bestimmte öffentliche, namentlich über die

staatlichen Angelegenheiten Nachrichten verbreitet und würdigt. Zu diesen Angelegenheiten gehören auch die persönlichen Verhältnisse der im staatlichen Leben hervortretenden Personen, soweit sie für die staatliche Stellung der Betreffenden von Bedeutung sind (BGE 60 II 406 f.). Sofern die Presse in solche persönliche Verhältnisse eingreift, geht ihr Interesse an der Nachrichtenverbreitung wegen des gleichlaufenden öffentlichen Interesses dem Interesse der Einzelnen vor, ist also ihr Eingriff berechtigt. Gegenüber den Mitgliedern der Bundesversammlung reicht diese Befugnis besonders weit. Denn die Bundesversammlung wird durch kein anderes staatliches Organ beaufsichtigt, obwohl ihr wichtigste Landesgeschäfte anvertraut sind und obwohl nicht ihr, sondern dem Volk und den Ständen die oberste Gewalt zusteht (Art. 71 BV). Um beurteilen zu können, ob die Mitglieder der Bundesversammlung ihr Amt zum Wohl des Landes ausüben und ob sie sich für ihr Amt als würdig und geeignet erweisen, ist das Volk in weitem Umfang auf die privaten Mittel der Nachrichtenverbreitung angewiesen. Wenn sich daher die Presse mit den persönlichen Verhältnissen der Volksvertreter insoweit befasst, als dies für die Beurteilung der Amtsführung und der persönlichen Eignung und Würdigkeit nötig ist, so handelt sie im öffentlichen Interesse, ja sie übt geradezu an Stelle des Volkes und zuhanden des Volkes eine Aufsicht aus, die in einem demokratischen Staate unerlässlich ist.

Die Presse kann auf zwei Arten in die persönlichen Verhältnisse eingreifen, entweder durch die Mitteilung von Tatsachen, welche diese Verhältnisse betreffen, oder durch die Würdigung solcher Tatsachen.

Bei den *Mitteilungen* von Tatsachen versteht es sich von selbst, dass sie *wahr* sein müssen. Sonst sind es eben nicht Tatsachen, die mitgeteilt werden. Die Behauptung von Unwahrheiten gehört in keinem Falle zur Aufgabe der Presse. Eine unwahre Behauptung ist daher niemals rechtmässig. Wird sie in guten Treuen erhoben, so entfällt nicht

die Widerrechtlichkeit, sondern nur das Verschulden. Das ist zivilrechtlich von Bedeutung, weil der Schutz der Persönlichkeit in einem gewissen Umfang auch gegen bloss widerrechtliche, nicht nur gegen schuldhaftige Störung gewährt wird (Art. 28 Abs. 1 ZGB; BGE 68 II 129). Es besteht kein Grund, gegenüber unwahren, wenn auch in guten Treuen erhobenen Presseäusserungen den Schutz des Art. 28 Abs. 1 ZGB zu versagen. Das Interesse der Presse ist genügend gewahrt, wenn auf ihre besondern Verhältnisse bei der Prüfung des Verschuldens Rücksicht genommen wird, also bei der Beantwortung der Frage, ob eine unwahre Behauptung in guten Treuen geäussert werden durfte.

Die *Würdigung* von Tatsachen ist entweder mit deren Mitteilung verbunden und erscheint dann einfach als persönliche Schlussfolgerung des Verfassers aus diesen Tatsachen. Eine solche Würdigung ist zulässig, sofern sie auf Grund des mitgeteilten Sachverhaltes vertretbar ist und wenn sie durch ihre Form nicht unnötig verletzt (BGE 50 I 205 und 218; 60 II 407). Es kommt aber auch vor, dass der einem Werturteil zu Grunde liegende Sachverhalt gar nicht mitgeteilt wird und auch nicht als bekannt vorausgesetzt werden kann. In einem solchen Fall muss von der Würdigung gefordert werden, dass sie nicht falsche Vorstellungen darüber erweckt, was ihr in tatsächlicher Hinsicht zu Grunde liegt.

42. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 5. Juli 1945 i. S. Karrer & Co. A.-G. gegen Verband Schweiz. Hadernsortierwerke.

*Austritt aus dem Verein*, Art. 70 Abs. 2 ZGB. Recht zum sofortigen Austritt aus wichtigen Gründen. Begriff des wichtigen Grundes. Die blossе Tatsache der Fassung statutenwidriger Vereinsbeschlüsse bildet an sich keinen wichtigen Grund. (Art. 70, 75 ZGB).

*Sortie de l'association*, art. 70 al. 2 CC. Droit de sortie immédiate pour des motifs graves. Notion desdits motifs. Le fait que

l'association a pris des décisions contraires aux statuts ne constitue pas en soi un motif grave. (Art. 70 et 75 CC).

*Dimissione da un'associazione*, art. 70 cp. 2 CC. Diritto di dimissione immediata per gravi motivi. Nozione di gravi motivi. Il fatto che l'associazione ha preso decisioni contrarie agli statuti non costituisce in sé un grave motivo. (Art. 70 et 75 CC).

A. — Der Verband Schweizerischer Hadernsortierwerke, ein Verein im Sinne des ZGB mit Sitz in Bern, fasste an seiner Generalversammlung vom 7. Februar 1942 u. a. mehrere die Vereinsfinanzen betreffende Beschlüsse, durch welche den Mitgliedfirmen über den ordentlichen Mitgliedsbeitrag hinaus verschiedene Beitragsleistungen an den Verein (Anteil am Rückschlag der Betriebsrechnung pro 1941, Zusatzgebühren an den Reservefonds pro 1942) auferlegt wurden. Die Mitgliedfirma Karrer & Co. AG. stimmte den Beschlüssen nicht zu und stellte am 17. Februar 1942 ein Wiedererwägungsgesuch mit der Erklärung: « Wir verlangen Rückkommen auf diesen Beschluss und Richtigstellung im Sinne eines gesunden und anständigen Finanzgebarens, ansonst wir Sie bitten müssen, von unserem Austritt aus dem Verband mit sofortiger Wirkung Kenntnis zu nehmen ». In einem spätern Brief vom 16. März 1942 erklärte die Firma gegenüber dem Verband, sie sehe sich gezwungen, die verlangte Abänderung des Beschlusses vom 7. Februar 1942 in ultimativer Form zu verlangen, und fügte bei, wenn die neu einzuberufende Generalversammlung ihren Wünschen nicht entsprechen sollte, so möge der Verband von ihrem Austritt aus dem Verein « rückwirkend ab 1. Januar 1942 » Notiz nehmen. Die neue Mitgliederversammlung vom 20. März 1942 beschloss, an den Beschlüssen der Generalversammlung vom 7. Februar festzuhalten.

Eine Klage, mit der die Firma die Beschlüsse als statutenwidrig gemäss Art. 75 ZGB anfocht, wurde wegen Versäumnis der Monatsfrist von der Hand gewiesen.

Ausserdem reichte die Firma beim Handelsgericht des Kantons Bern gegen den Verband Klage ein, mit der sie... folgende Rechtsbegehren stellte :